



Brüssel, den 6. Mai 2025
(OR. en)

8053/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0094(NLE)

ECOFIN 426
UEM 115
FIN 419
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen vom 17. Oktober 2023³, vom 14. Mai 2024⁴ und vom 21. Januar 2025⁵ geändert.
- (2) Am 21. März 2025 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 12 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10150/21 und ST 10150/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13695/23 REV 1 und ST 13695/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 9303/24 und ST 9303/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17099/24 und ST 17099/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Spanien hat erläutert, dass elf Maßnahmen geändert wurden, da es eine bessere Alternative zur Umsetzung jeder Maßnahme gibt, die eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ermöglicht, und gleichzeitig die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Diese betreffen den Zielwert 70 der Maßnahme I3 (Investition: Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt); die Zielwerte 76 und 427 sowie die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DSEAR)) im Rahmen der Komponente 5 (Küsten- und Wasserressourcen); das Etappenziel 160 der Maßnahme I1 (Investition: Modernisierung der gesamtstaatlichen Verwaltung) sowie das Etappenziel 163 und die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung des Zentralstaats) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung); die Zielwerte 196 und 198 sowie die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU); den Zielwert 262 und die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FEI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen aufgrund internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen, Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist, Vorkommerzielle Auftragsvergabe) sowie den Zielwert 263 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Neue wissenschaftliche Laufbahn) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation); den Zielwert 279 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionsplan für Hightech-Ausrüstung im nationalen Gesundheitssystem) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems); den Zielwert 312 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Schulung von Lehr- und Forschungspersonal) sowie den Zielwert 468 und die Beschreibung der Maßnahme I6 (Investition: Plan für die Entwicklung von Hochschul-Microcredentials) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich der frühkindlichen Bildung 0-3); und die Zielwerte 321 und 323 sowie die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik).

Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Spanien hat erläutert, dass der Zielwert 349 der Maßnahme I6 (Investition: Umfassender Plan zur Förderung der Sozialwirtschaft) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt) wegen der großflächigen Überschwemmungen nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Frist für die Umsetzung des vorgenannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (7) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (10) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (11) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag entsprechen, der Spanien maximal zur Verfügung steht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Spanien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 163 029 653 473 EUR betragen. Daher bleibt der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (12) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für seine Überwachung und Durchführung, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
